

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	004/0024/2008
	Erstelldatum:	27.08.2008
	Aktenzeichen:	Ref. 4 Dr. K/kd
Informationen über neue gesetzliche Regelungen zum Kinderschutz		
Referat für Jugend, Senioren und Soziales Verfasser: Herr Richard Donhauser		
Beratungsfolge	23.09.2008	Jugendhilfeausschuss

Beschlussvorschlag:

Die im Sachstandsbericht dargestellten Informationen über die neuen gesetzlichen Regelungen zum Kinderschutz dienen zur Kenntnis.

Sachstandsbericht:

Das gesunde Aufwachsen von Kindern und der effektive Schutz des Kindeswohls entsprechen dem Recht eines jeden Kindes auf Entwicklung und Entfaltung und sind zugleich von elementarer Bedeutung für unsere Gesellschaft. Pflege und Erziehung der Kinder sind dabei das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Die große Mehrheit der Eltern nimmt ihre Aufgaben sehr verantwortungsbewusst wahr. Doch in Einzelfällen sind Eltern überlastet und mit der Erfüllung ihrer Pflichten überfordert. Steigende Anforderungen, die Erziehungskompetenz, soziale Konfliktlagen, psychische Probleme und mangelnde Einfühlungsfähigkeit sind häufig Ursachen von Vernachlässigung und Misshandlung von Kindern.

Der Gesetzgeber hat mit Art. 14 des Gesetzes zur Änderung des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes und des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) neue Regelungen zum Schutz der Gesundheit von Kindern und Jugendlichen erlassen. Diese sehen folgende Regelungen vor:

Zur Verbesserung der gesundheitlichen Vorsorge werden Personensorgeberechtigte verpflichtet, die Teilnahme ihrer Kinder an den Früherkennungsuntersuchungen (U 1 bis U 9, J 1) sicherzustellen. Die gesundheitliche (auch altersentsprechende) Entwicklung des Kindes kann hierdurch regelmäßig beurteilt und Anhaltspunkte für eine Vernachlässigung oder Misshandlung können erkannt werden. Im Rahmen der nach Art. 80 BayEUG verpflichtenden Schuleingangsuntersuchungen haben die Personensorgeberechtigten den Nachweis über die Durchführung der U 9-Früherkennungsuntersuchung dem Gesundheitsamt vorzulegen. Dieser Nachweis wird zu einem integralen Bestandteil der Schuleingangsuntersuchung. Der Termin der Schuleingangsuntersuchung ist auf den Termin für die Durchführung der U 9-Früherkennungsuntersuchung (Alter des Kindes zwischen 60 und 64 Monaten) abgestimmt. Mit Ablauf dieses Zeitfensters kann die U 9-Früherkennungsuntersuchung nicht mehr nachgeholt werden. Wird der Nachweis nicht erbracht, haben die betroffenen Kinder an einer schulärztlichen Untersuchung teilzunehmen. Es wird damit sichergestellt, dass das Kind auch dann, wenn die Teilnahme an der U 9-Früherkennungsuntersuchung, unabhängig von den Gründen hierfür, von den Personensorgeberechtigten versäumt wurde, von einem Arzt untersucht wird. Wird letztlich auch die schulärztliche Untersuchung verweigert, haben die Eltern also wiederholt gegen ihre gesetzlichen Pflichten zum Schutz des Kindes verstoßen, erfolgt zukünftig in jedem dieser Fälle eine Mitteilung an das Jugendamt, das dann im Rahmen seiner Aufgaben und Befugnisse tätig wird.

Die Nachweise über die Teilnahme an den jeweiligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchungen müssen beim Antrag auf Gewährung von Landeserziehungsgeld (so bereits Art. 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 Bayerisches Landeserziehungsgeldgesetz – BayLErgGG) vorgelegt werden.

Zudem wurde auf der Grundlage des § 13 AVBayKiBiG vorgegeben, dass bei Aufnahme von Kindern in Kindertagesstätten der Nachweis der letzten U-Untersuchung vorzulegen ist. Diese Vorgabe wird in der neuen AVBayKiBiG (§ 3 Abs.4) auch gesetzlich verankert werden.

Zur Verbesserung des Kinderschutzes werden gemäß Art. 14 Abs. 6 BayEUG für Ärztinnen und Ärzte, Hebammen und Entbindungspfleger bei gewichtigen Anhaltspunkten für Miss-handlung, Vernachlässigung oder sexuellen Missbrauch Mitteilungspflichten (mit entsprechender Befugnis zur Datenweitergabe) gegenüber dem Jugendamt eingeführt. Damit werden Rechtssicherheit und –klarheit zugunsten dieser Berufsgruppen geschaffen.

Im Gesetzesentwurf wurde darauf hingewiesen, dass nicht ausgeschlossen werden könne, dass durch diese Maßnahmen bei den Jugendämtern höhere Fallzahlen und Mehrbelastungen entstehen werden, da diese von mehr Verdachtsfällen Kenntnis erhalten werden als bisher.

Dr. Knerer, Rechtsdirektor

Verteiler:

Mitglieder des Jugendhilfeausschusses
Referat 4, Amt 4.1
Zum Akt Beschlussvorlagen
Zum Reg.Akt